

RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSBERATUNGEN DURCH DIE WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

(Stand 1.1. 2009)

Beratungsgrundsätze

Ziel der Beratung ist es, Mitgliedern der Kammerorganisation und Jungunternehmern bei der Lösung ihrer betriebswirtschaftlichen Probleme behilflich zu sein. Der Beratungsservice der Wirtschaftskammer Tirol steht allen Kammermitgliedern und Neugründern zur Verfügung. Die von der Wirtschaftskammer definierten Mindestberatungsergebnisse bei Maßnahmenswerpunkten sind zu erfüllen, um die Auszahlung der Förderung zu gewährleisten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung.

Die Behandlung von Problemen rein steuerlicher oder rechtlicher Natur sowie die Durchführung von Bau- und Einrichtungsberatungen u. ä., Werbeberatungen, Versicherungsberatungen, Marktforschungsberatungen u. ä., Unternehmenswertberechnungen u. ä. werden im Rahmen einer WK-Beratung nicht gefördert. Ebenso ist die Erstellung von Gutachten als Entscheidungsgrundlage privater Unternehmungen, öffentlicher oder halböffentlicher Stellen in Streitfällen und/oder zur Erlangung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln sowie die Betreuung von Betrieben im reinen rechtlichen Sanierungsfalle im Rahmen einer WK-Betriebsberatung nicht möglich. Die Anbahnung geschäftlicher Transaktionen im Rahmen der Beratung ist nicht gestattet.

Die Arbeit des Betriebsberaters macht die Anwesenheit eines kompetenten Gesprächspartners sowie die Einschau in betriebliche Unterlagen erforderlich. Die Wirtschaftskammer und der Berater sind zu absoluter Verschwiegenheit hinsichtlich des Beratungsauftrages sowie aller die Beratung betreffenden Fragen und Daten verpflichtet. Die Angabe von Vergleichswerten und Erfahrungen erfolgt stets anonym.

Beratereinsatz

Die Wirtschaftskammer erteilt den Beratungsauftrag an den Berater im Namen und für Rechnung des Beratungswerbers. Ein zwischen dem Beratungswerber und einem Beratungsunternehmen direkt abgeschlossener Beratungsvertrag kann nachträglich nicht mit Mitteln der Wirtschaftskammer gefördert werden. Eine zeitgleiche bzw. parallele Beauftragung des Beraters im Rahmen einer geförderten Beratungsleistung und eines nicht geförderten Beratungsinhaltes ist nicht möglich, sondern ist im Zeitablauf nacheinander durchzuführen.

Beratungsablauf

Die Anmeldung zu einer Betriebsberatung muss schriftlich und vor Beratungsbeginn per Antrag erfolgen. Nach Einlangen des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Antrages wird der Beratungsauftrag von der Wirtschaftskammer Tirol geprüft und bei Erfüllung aller Förderungskriterien der Auftrag erteilt. Wird die Förderung vom Land Tirol kofinanziert (Richtlinien der Tiroler Beratungsförderung), wird der Auftrag erst nach Zustimmung des Landes Tirol erteilt.

Die Terminvereinbarung erfolgt direkt zwischen Beratungswerber und Berater. Dieser führt die Beratung grundsätzlich am Standort des Beratungswerbers durch. Der Berater ist verpflichtet, am Beginn einer Beratung den Beratungsumfang und den zu erwartenden Zeitaufwand zur Abgrenzung der Beratungskosten festzulegen. Bei jeder Beratung ist eine Schlussbesprechung auf Basis des Beratungsberichtes zu führen. Die Beratung schließt mit der Übersendung eines Beratungsberichtes durch die Wirtschaftskammer Tirol.

Beratungsleistung

Die Beratungsleistung umfasst die gesamte Beratungstätigkeit im Betrieb sowie notwendige Erhebungen und Gespräche außerhalb, den Zeitaufwand für die Auswertung der Unterlagen und die Berichtserstellung.

Beratungswerber

Der Beratungswerber verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Unterlagen (Bilanzen etc.) zum Beratungstermin bereitzustellen. Wenn der Beratungswerber die Einsicht in betriebliche Unterlagen verweigert, unzureichende Auskünfte erteilt oder vereinbarte Termine nicht einhält, wird die Beratung abgebrochen. Die Wirtschaftskammer behält sich in diesen Fällen das Recht vor, vom Beratungswerber die Rückerstattung der aufgelaufenen Kosten zu fordern. Beratungswerber sind alle Mitgliedsbetriebe (natürliche und juristische Personen) der Wirtschaftskammer Tirol sowie Jungunternehmer. Als Jungunternehmer gelten natürliche Personen, die erstmals einen Gewerbebetrieb gründen oder seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit nicht mehr als drei Jahre vergangen sind. Bei juristischen Personen müssen alle geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter die Kriterien für Jungunternehmer erfüllen.

Haftung

Die Durchführung der vom Betriebsberater empfohlenen Maßnahmen muss vom Beratungswerber selbst und in eigener Verantwortung vorgenommen werden. Alle Vorschläge und Anregungen wurden vom Berater nach bestem Wissen und Gewissen, aufgrund der betrieblichen Einschau, mit Hilfe der erhaltenen Angaben und der vorgelegten Unterlagen zusammengestellt.

Kostenübernahme und Abrechnung "Tiroler Beratungsförderung"

Im Rahmen dieser gemeinsamen Förderungsaktion der Wirtschaftskammer Tirol und des Landes Tirol kann pro Maßnahmenschwerpunkt die Förderung bis zu 50 % der Kosten der Beratung und Berichtsverfassung bis zur Höchstdauer von drei Tagen (24 Stunden) pro Jahr (pro Kammermitglied und Standort, unabhängig von der Zahl der Gewerbeberechtigungen) zum jeweils gültigen WK-Berater-Stundensatz (2009 / € 76,-- netto) betragen. Bei Jungunternehmerberatungen kann die Förderung auf Antrag im Jahr vor der Gründung sowie im ersten Jahr nach der Gründung bis zu 80%, im zweiten Jahr bis zu 60% und im dritten Jahr bis zu 50% betragen. Der Zuschuss wird je zur Hälfte von der Wirtschaftskammer Tirol und dem Land Tirol getragen und basiert auf dem jeweils geförderten Berater-Stundensatz. Beratungsleistungen zur „Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld und Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ können bis zu 80% gefördert werden. Für alle Maßnahmenschwerpunkte im Rahmen dieses Förderprogramms gelten die Beratungsrichtlinien der Wirtschaftskammer Tirol sowie die Rahmenrichtlinien des Landes Tirol. Das Ausmaß der Bezuschussung wird individuell festgelegt.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Mehrwertsteuer ist zur Gänze vom Kammermitglied bzw. Jungunternehmer zu tragen und kann im Wege des Vorsteuerabzuges geltend gemacht werden. Die den Förderungszuschuss übersteigenden Beratungskosten und die gesamten Spesen gehen voll zu Lasten des Beratungswerbers. Jede Beratung muss vor Durchführung beantragt werden. Der Berater sendet die an den Beratungswerber adressierte Rechnung und den Beratungsbericht an die Wirtschaftskammer Tirol. Nach eingehender Kontrolle wird die Rechnung und der Beratungsbericht an den Beratungswerber weitergeleitet. Nach Erhalt von Rechnung und Beratungsbericht überweist der Beratungswerber den gesamten Rechnungsbetrag (inkl. Mehrwertsteuer) an den Berater. Nach Vorlage der Zahlungsbelege oder ELBA-Ausdruck beim Service-Point der Wirtschaftskammer Tirol, Gründer- und Unternehmerservice, Meinhardstraße 14, 6021 Innsbruck, wird der Förderungsbetrag direkt an den Beratungswerber überwiesen.

Aufrechnung

Der Beratungswerber stimmt ausdrücklich der Aufrechnung von gewährten Förderungsmitteln der WK-Tirol mit allen fälligen Grundumlagen bzw. mit allen anderen fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Wirtschaftskammer Tirol und aller im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol bestehenden Fachgruppen zu.